



➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Thomas Mandl
Tel.: +43 (3862) 899-228
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-389750/2022

Bruck an der Mur, am

Ggst.: Krenhof GmbH, 8605 Kapfenberg, Errichtung eines
Kreissägeautomaten sowie eines Kammerofens,
Änderung der Betriebsanlage
GewO 1994

Kundmachung

Die Krenhof GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden genehmigten Betriebsanlage auf dem Standort 8605 Kapfenberg, Industriestraße West 2 (Grundstück Nr. 49/33, KG 60043 Pötschach) durch Austausch einer Säge und Errichtung von Beladehäfen und Erweiterung eines Kammerofens angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 07.06.2022 mit Beginn um ca. 13:00 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Rechtsgrundlagen: §§ 81 Abs 2 Z 7, 345 Abs 6 Gewerbeordnung 1994 idgF
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Thomas Mandl

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Thomas Mandl
(elektronisch gefertigt)